

Protokoll der Frühjahrssitzung der dbv Rechtskommission am 05. und 06. März 2015 in Köln

Teilnehmer: Jana Kieselstein, Oliver Hinte, Christian Schmauch (Protokoll)
Entschuldigt: Ruth Katzenberger, Jost Lechte
Dauer: 05.03.: 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
06.03: 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr

TOP 1: Begrüßung; Genehmigung der Tagesordnung

Herr Hinte begrüßt die anwesenden Mitglieder der Rechtskommission (RK). Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung der RK

Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt.

TOP 3: Berichte der Mitglieder der RK

Die Mitglieder berichten über von ihnen durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen:

- "Datenschutz und bibliothekarische Praxis" im November 2014 für den VDB Regionalverband Südwest in Ludwigsburg (Katzenberger, Kieselstein)
- Einführung in das Urheberrecht im Februar 2015 im Rahmen des Fortbildungslehrgangs 2013-2015 für den Verband kirchlich wissenschaftlicher Bibliotheken in Mainz (Kieselstein)
- "Virtuell und Real - Alles was Recht ist" im November 2014 für die Fachkonferenz der Bibliotheksfachstellen in Deutschland in Kassel (Katzenberger, Schmauch)
- Mehrere Fortbildungen in Berlin zum Thema Benutzungsordnung für die Zentral- und Landesbibliothek (Hinte)
- Fortbildung für die Bibliotheken der Deutschen Rentenversicherung in Leipzig (Hinte)
- Datenbankschulung für die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg (Hinte)
- Fortbildungen im Rahmen des Angebots des "Zentrums für Bibliotheks- und Informationswissenschaftliche Weiterbildung (ZBIW)" in Köln (Hinte)

TOP 4: Quellensteuer Datenbanken

Die Problematik der Quellensteuer ist nach Ansicht der Rechtskommission zu komplex, um sie von den Mitgliedern der RK lösen zu lassen. Zudem finden in einigen Bundesländern bereits Sondierungsgespräche mit den Finanzverwaltungen statt und es wurden Gutachten bei Steuerkanzleien eingeholt. Dennoch soll für das Protokoll die Problematik noch einmal dargestellt werden.

Die Finanzverwaltungen fordern von Bibliotheken (und anderen Wissenschaftseinrichtungen) Quellensteuer, soweit die Bibliotheken von ausländischen Anbietern Datenbanken bezogen haben. In einem solchen Fall ist die Finanzverwaltung der Meinung, dass der Leistungsempfänger (die Bibliothek oder Wissenschaftseinrichtung) eine Quellensteuer einbehalten und abführen muss. Die Finanzämter setzen für einige Jahre rückwirkend entsprechende Steuern fest.

Für den Zeitraum bis 31.12.2013 sind dafür die Länderfinanzverwaltungen, ab dem 01.01.2014 ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für die Erhebung der Quellensteuer nach § 50a EStG zuständig.

Das Einkommensteuergesetz (= EStG) sieht vor, dass die beschriebene Einbehaltungs- und Abführungspflicht (= Quellensteuer) nicht besteht, wenn der ausländische Datenbankbetreiber eine sog. Freistellungsbescheinigung vorlegt. Jeder ausländische Datenbankbetreiber muss dabei pro Vertrag eine eigene Freistellungsbescheinigung vorlegen, damit vom deutschen Vergütungsschuldner bei Zahlungen an diesen Anbieter keine Quellensteuer einbehalten werden muss. Diese wird schon immer auf Antrag ebenfalls vom BZSt erteilt. Solche Bescheinigungen können jedoch nur für die Zukunft erteilt werden. Sie werden erteilt, wenn das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen eine Freistellung (ist meistens der Fall) oder eine Reduzierung (z.B. auf 5%, bei manchen Abkommen der Fall) vorsieht. Daher ist ausschlaggebend, in welchem Land der Datenbankbetreiber ansässig ist. Unerheblich ist hingegen die Frage, ob der ausländische Datenbankbetreiber gemeinnützig wirkt oder ob die Datenbank von anderen inländischen Stellen bezuschusst wird.

Für die Vergangenheit bis 31.12.2013 gehen wohl manche Länderfinanzverwaltungen davon aus, dass keine Einbehaltungspflicht der Bibliotheken (Wissenschaftseinrichtungen) besteht, wenn eine Freistellungsbescheinigung hätte erteilt werden können. Dass eine solche Bescheinigung hätte erteilt werden können, wird vermutet, wenn eine solche für die Zukunft für einen bestimmten Anbieter vom BZSt ausgestellt wird. Wenn dies nicht mehr möglich ist, da die Bibliothek (Wissenschaftseinrichtung) keine Datenbank des ausländischen Datenbankbetreibers mehr bezieht, ist hypothetisch zu prüfen, ob in der Vergangenheit eine solche Bescheinigung hätte erteilt werden können.

Das bedeutet, sobald eine Bibliothek oder Wissenschaftseinrichtung von ausländischen Leistenden in der Vergangenheit Leistungen nach § 50a EStG bezogen hat, muss sie nach Auffassung der Finanzverwaltung grundsätzlich Quellensteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen. In einem solchen Fall kann die Bibliothek / Wissenschaftseinrichtung beim BZSt für jeden Datenbankbetreiber pro Vertrag eine sog. Freistellungsbescheinigung beantragen. Für jeden Datenbankbetreiber, für den das BZSt eine solche Bescheinigung für die Zukunft ausstellt, vermuten diese Landesfinanzbehörden dann auch für die Vergangenheit, dass eine solche Bescheinigung erteilt worden wäre. In diesem Fall besteht für Zahlungen an diesen Datenbankbetreiber keine Pflicht, Steuer einzubehalten und abzuführen.

Wenn die Bibliothek / Wissenschaftseinrichtung heute keine Datenbanken mehr von dem Betreiber erhält, ist zu prüfen, ob im Leistungszeitraum eine Freistellungsbescheinigung erteilt worden wäre. Dies hängt insbesondere damit zusammen, ob ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Ansässigkeitsstaat des Datenbankbetreibers besteht. Wenn die Bescheinigung erteilt worden wäre, muss ebenfalls keine Steuer einbehalten und abgeführt werden.

Ob das oben erläuterte Vorgehen möglich ist, hängt jedoch von den einzelnen Landesfinanzverwaltungen ab.

Ab dem Jahr 2014 ist das BZSt zuständig. Auch hier ergeben sich Nacherklärungspflichten. Inwiefern hier eine Lösung wie für den Zeitraum bis 2013 gefunden werden kann, sind einige Länder mit dem BZSt am klären.

TOP 5: Teilnahme am Bibliothekartag; Sitzung der RK

Die Rechtskommission bietet auf dem Bibliothekartag in Nürnberg eine Veranstaltung "Aktuelle Fragen des Bibliotheksrechts" an. Diese findet Dienstag, 26.05., von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr statt. Möglichen Themen:

- Aktuelle Entwicklungen im Bereich der elektronischen Semesterapparate, § 52a UrhG
- Datenschutz in Bibliotheken
- Haftung für WLANs - der neue Gesetzesentwurf
- Abgrenzung von für die Rechtskommission geeignete Fragen zu Problemstellungen, die besser an die Rechtsabteilungen der jeweiligen Einrichtungen herangetragen werden
- Wissenschaftsschranke
- Zitatrecht
- Sonntagsöffnung

TOP 6: Verschiedenes

§ 52a UrhG

In den Diskussionen um § 52 UrhG vermischen einige Bibliotheken zwei Problemfelder, nämlich die Frage der Einzelvergütung und die der Angemessenheit.

Einzelvergütung

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 20.03.2013 (Az.: I ZR 84/11) die Einzelvergütung favorisiert. Eine Rückkehr zur Pauschalvergütung ist nach Ansicht der Rechtskommission vorerst nicht zu erwarten, da sich der BGH in seiner Entscheidung mit den offensichtlichen Einwänden der Hochschulen (z.B. hoher Verwaltungsaufwand; Fehleranfälligkeit) bereits auseinandersetzt und diese als nicht ausschlaggebend einstuft.

Angemessenheit

Zur Beurteilung der Angemessenheit hat der BGH in seiner Entscheidung vom 28.11.2013 (Az.: I ZR 76/12) ausgeführt, dass nicht allein die Lizenzgebühr, sondern auch die Auffindbarkeit und die schnelle und unkomplizierte Verfügbarkeit des Werkes oder der Werkteile ausschlaggebend sind. Dass das Vorliegen eines angemessenen Lizenzangebots die Anwendung des § 52a UrhG ausschließt, hatte der BGH bereits in der Entscheidung vom 20.03.2013 festgestellt. Zur Beurteilung der Angemessenheit hatte der BGH das Verfahren an das OLG Stuttgart zurückverwiesen [*Nachtrag*: Das OLG hat am 11.02.2015 entschieden, allerdings ist das Urteil noch nicht veröffentlicht. Zur Frage der Angemessenheit führt das OLG aus, dass bei den im zu entscheidenden Fall eingeschränkten Weiternutzungsmöglichkeiten (kein Ausdruck oder Abspeichern) eine Lizenzgebühr von 10 Cent eindeutig zu hoch war, ohne aber zu entscheiden, wie die Angemessenheit allgemein auch in anderen Fällen zu bestimmen sein könnte].

Auf Grundlage der BGH-Entscheidung zum Gesamtvertrag (Az.: I ZR 87/11) stellt nun auch der erste Anbieter (Booktex) ein aus seiner Sicht "angemessenes" Angebot bereit:

www.digitaler-semesterapparat.de. Der Seitenpreis variiert nach eigenen Angaben von Booktex zwischen 1 Cent und 9 Cent pro Seite. Zumindest für die Seitenpreise, die in der Nähe der vom BGH in der Entscheidung zum Gesamtvertrag festgesetzten 0,8 Cent liegen,

lässt sich eine Angemessenheit kaum ausschließen, so dass im Zweifel von einer eigenen Digitalisierung abzusehen ist.

Wissenschaftsschranke

Im Rahmen der bisherigen EU-Richtlinien wäre eine Wissenschaftsschranke realisierbar. Grundlage kann das Gutachten von Frau Professor de la Durantaye sein.

Bibliothekarische Vertreter in nationalen und internationalen Organisationen

Angesichts der immensen Bedeutung des europäischen Rechts sollte die Arbeit zwischen den diversen europäischen bibliothekarischen Lobbyorganisationen, den nationalen Gremien mit bibliothekarischen Vertretern und den Kommissionen des dbv stärker koordiniert werden. Im internationalen Rahmen existiert zwar eine Liste, wer in welchen Organisationen und Gremien vertreten ist (www.bibliotheksport.de/bibliotheken/bibliotheken-international/internationalekooperation/mitarbeit-in-internationalen-gremien.html), anscheinend jedoch nicht für den nationalen Bereich. Es wäre nach Ansicht der RK auch sinnvoll, eine Übersicht derzeit laufender internationaler Projekte zu erstellen mit Informationen, welche Lobbyorganisationen an diesen Projekten wie mitwirken, um ein zielgerichtetes und besser abgestimmtes Vorgehen zu ermöglichen.

Bibliotheksgesetzgebung

Pionierarbeit auf dem Gebiet der Bibliotheksgesetzgebung leistet weiterhin Herr Professor Steinhauer (www.steinhauer-home.de). Mit seiner Unterstützung könnte der dbv ein Musterbibliotheksgesetz auf den Weg bringen, zur Weitergabe an die Landesverbände. Die bisherigen Bemühungen (Kulturfördergesetz NRW; Archivgesetze) machen leider Folgegesetze notwendig, da sie keine Grundlage für eine Mittelzuweisung an Bibliotheken bilden.

Zweitveröffentlichungsrecht (ZVR)

Die im Wissenschaftsbereich üblichen internationalen Verträge stellen für die unbedenkliche Ausübung des Zweitverwertungsrechts nach wie vor ein großes Hindernis dar. Denn bei der Veröffentlichung in Zeitschriften ausländischer Verlage stellt sich die Frage der Anwendbarkeit des deutschen Urheberrechts, die in der Literatur sehr uneinheitlich beantwortet wird. Im Publikationsvertrag selbst ist oft - wenn überhaupt - kein deutscher Gerichtsstand bestimmt. Ohne Aussage über den Gerichtsstand entscheidet aber der Verlagssitz bzw. Erscheinungsort, welches Recht bei Streitigkeiten über die Möglichkeit der Zweitveröffentlichung zur Anwendung kommt. Im Falle US-amerikanischer Verlage findet dann wohl das deutsche Zweitveröffentlichungsrecht keine Anwendung, was zur Haftung von Repositorienbetreibern und Autoren führen kann. Hier ist eine weitere globale Harmonisierung durch multilaterale Verträge dringend notwendig.

Wegen der unklaren Rechtslage hinsichtlich der Anwendung des ZVR aber auch in Bezug auf die Frage der öffentlichen Förderung ist an vielen Universitäten bei den Wissenschaftlern wenig über das ZVR bekannt. Hier besteht für Universitäts- und Hochschulbibliotheken die Chance, sich innerhalb der Universität als Informationsstelle über die Möglichkeiten des ZVR - und Open Access insgesamt - zu profilieren.

Sonntagsöffnung

Erreicht werden muss eine Anbindung an "Kultureinrichtungen", nicht an "Videotheken". Wichtig ist auch, dass die diversen Berufsverbände an einem Strang ziehen und dass die Sonntagsöffnung als Angebot, nicht als Verpflichtung, wahrgenommen wird.

E-Book-Weiterverkauf

Sinnvoll erscheint eine engere Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Verbraucherschutzverbänden, da diese die Interessen diverser Kundengruppen vertreten.

"Ausleihe" von E-Books

Der Sprachgebrauch bei den aktuellen Diskussionen führt auf der rechtlichen Ebene zu Missverständnissen, da es sich gerade nicht um eine "Leihe" handelt.

Organisation der Rechtskommission

Prozedere zur Akquirierung neuer Mitglieder

Die Akquirierung neuer Mitglieder für die Kommission erfolgt bisher durch eine Mischung von informellen Anfragen und offizieller Ausschreibung. Angesichts des immer vielfältigeren Aufgabenspektrums der RK und der Schwierigkeit, neue Mitglieder zu finden, könnte hier an neue Möglichkeiten gedacht werden, wie z.B. ein Workshop für an der Kommissionsarbeit interessierte Personen, damit sich feststellen lässt, wer mit wem und in welchen Themengebieten gut zusammenarbeiten kann.

Selbst wenn sich auch in Zukunft genügend Mitglieder für die RK finden lassen: Die Menge und auch Komplexität der Rechtsprobleme sowie die immer aufwendigere Lobbyarbeit werfen die Frage auf, ob sich auf Ebene des dbv oder an anderer Stelle nicht ein Jurist hauptamtlich und kontinuierlich mit diesen Fragen beschäftigen sollte. Dies umso mehr, als auf der Seite von Lobbyorganisationen mit entgegenstehenden Interessen (z.B. Börsenverein) hauptamtlich beschäftigte Juristen auftreten.

Laufzeit

Überdacht werden sollte die Begrenzung auf zwei Amtszeiten, die gerade bei der Komplexität der Probleme nicht sinnvoll erscheint und außerdem dazu führt, dass sich die Politik immer wieder anderen Ansprechpartnern auf Seiten der RK gegenüber sieht; auch dies ein Nachteil im Vergleich zu anderen Lobbyorganisationen.

Transparenz/Kommunikation

Da die RK ehrenamtlich tätig ist, sollte klar geregelt sein, was der Vorstand und die Geschäftsstelle des dbv von der RK erwarten und was die Mitglieder der RK leisten können und wollen. Es wäre sicherlich sinnvoll, wenn hierzu in einem Treffen mit Vorstand und Geschäftsstelle Rahmenbedingungen erarbeitet werden. Im Umgang mit dem Mailverteiler sollte nach einigen unerwünschten Weiterleitungen mehr Sensibilität hinsichtlich der dort veröffentlichten Informationen gezeigt werden. Sinnvoll ist aber sicherlich, auch weiterhin ehemalige und assoziierte Mitglieder an die Liste angeschlossen zu halten, damit der Pool an Fachwissen und insbesondere an Feedback aus dem Berufsalltag möglichst groß bleibt. Zur besseren Kommunikation könnte auch beitragen, wenn die Kommissionsarbeit bei Beiratssitzungen vorgestellt würde.